

Standpunkt

Privates Carsharing

Nachdem das Free-Floating Carsharing den traditionellen Carsharing-Markt komplett verändert hat, scheint nun eine neue Variante des Carsharing Fahrt aufzunehmen. Dieses „private Carsharing“ soll als neue Mobilitätsform die Auslastung von Pkw verbessern und die Kosten der Mobilität senken.

Definition

Beim privaten Carsharing teilen sich ursprünglich untereinander bekannte Personen ein Auto. In der neuen Ausprägungsform kennen sich Mieter und Vermieter des Autos nicht mehr persönlich, sondern werden über eine Internetplattform (z.B. SnappCar, Getaround) vermittelt. Die Vermieter können dort ein Profil anlegen, um Informationen zum Fahrzeug, Abholort und Mietpreis zu hinterlassen. Der Betreiber der Plattform kümmert sich um die technische und finanzielle Abwicklung der Vermietung und Versicherung und erhalten dafür eine Provision.

Tipps für die Nutzer

Privates Carsharing lohnt sich für den Mieter dann, wenn die Mietkosten deutlich niedriger sind als bei einem gewerblichen Carsharing-Anbieter oder Autovermieter und wenn die Entfernungen zum Wunschfahrzeug nicht zu groß sind. Vermieter können durch Vermietung ihres Autos die laufenden Unterhaltskosten etwas senken, riskieren aber, dass ihr Fahrzeug unsachgemäß behandelt wird. Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte das Fahrzeug bei der Übergabe genau betrachtet werden. Dabei sollte eine Protokollierung des Fahrzeugzustands, der Tankanzeige, der Mietdauer und etwaiger Vorschäden erfolgen. Mieter sollten darauf achten, dass das Fahrzeug in einem technisch einwandfreien Zustand ist (z.B. bzgl. der Reifen oder Lichtanlage). Bei der Registrierung sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Plattformbetreibers und der Umfang der Zusatzversicherung geprüft werden. So kann es sein, dass im Schadensfall trotz zusätzlicher Voll- und Teilkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung für den Mieter und Fahrzeughalter fällig wird. Auch kann es passieren, dass die Höherstufung des Fahrzeughalters in der Haftpflichtversicherung nur teilweise durch die Zusatzversicherung aufgefangen wird.

Rechtlich umstritten ist, ob Fahrzeuge beim privaten Carsharing als „Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge“ zugelassen und versichert werden müssen, was höhere Versicherungstarife und eine jährliche Hauptuntersuchung zur Folge hätte. Ist das Fahrzeug nur zur „privaten Nutzung“ bei der eigentlichen Versicherung versichert und hat diese dem privaten Carsharing nicht zugestimmt, kann ein Verstoß gegen die sog. „Verwendungsklausel“ vorliegen, die einen Regress des Versicherers im Schadenfall ermöglicht. Ob dies durch die o.g. Zusatzversicherungen der Plattformbetreiber vermieden werden kann ist fraglich, da der geschädigte Dritte diese nicht direkt in Anspruch nehmen und auf Leistung verklagen kann.

ADAC-Standpunkt

Werden die offenen rechtlichen und versicherungstechnischen Aspekte geklärt, kann das private Carsharing eine kostengünstige Mobilitätsoption bieten. Dies gilt besonders für den ländlichen Raum, weil dort weder ein guter ÖPNV noch klassische Carsharing-Angebote vorhanden sind. Als Organisationsform bieten sich dort v.a. ehrenamtliche Carsharing-Formen auf Vereinsbasis an.

In den Städten sind Wohninitiativen und Wohnungsunternehmen für nachbarschaftliches Carsharing geeignet, weil dort meist viele Menschen am selben Ort zusammenleben, die zwar ein Auto besitzen, dieses aber nur selten nutzen.

Solange für das private Carsharing noch keine positive Wirkung auf den Parkraum zweifelsfrei nachgewiesen ist, sind Forderungen nach privilegierten Stellplätzen zurückzuweisen. Eine Gleichbehandlung mit dem stationsgebundenen Carsharing ist auch deshalb nicht angemessen, weil das private Carsharing nicht in den ÖPNV bzw. in die kommunale Verkehrsplanung integriert ist. Hinzu kommt, dass Privilegien beim Parken auf den Sharing-Fall begrenzt bleiben müssten, was in der Praxis kaum nachweisbar ist.